



Vechigen
Gemeinde mit Aussicht

Festlegung der Gewässerräume

Mitwirkungsfragebogen

19. August 2025 / ml

2430_310_Fragebogen_MW_250819

Kontaktangaben

Vorname, Name: VeNatur, c/o Silvia Berger

Strasse, Nr. Stämpbachstrasse 24

PLZ, Ort: 3067 Boll

Ev. betroffene Parz.-Nr. Diverse Parzellen gemäss Dokumentation in der Beilage

Mitwirkungsgegenstand und -frist

Der Gemeinderat von Vechigen bringt gestützt auf Art. 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 das Planungsossier «Festlegung der Gewässerräume» zur öffentlichen Mitwirkung.

Das Planungsossier «Festlegung der Gewässerräume» liegt vom **21. August bis 30. September 2025** zur öffentlichen Mitwirkung in der Gemeindeverwaltung Vechigen auf. Zudem sind die Unterlagen auf der Internetseite www.vechigen.ch aufgeschaltet.

Während der Mitwirkungsfrist kann jeder/jede schriftlich und begründet Einwendungen erheben und Anregungen unterbreiten. Die Eingaben oder der ausgefüllte Fragenbogen sind an die **Gemeindeverwaltung, Kernstrasse 1, 3067 Boll zu richten.**

Fragebogen:

1. **Die heute gegenüber Fliessgewässern verbindlich geltenden Bauabstände gemäss Bau- reglement sind grosszügig bemessen. Die künftigen Gewässerräume sind weniger breit und entsprechen im Wesentlichen dem gesetzlichen Minimum.**

Begrüssen Sie die Absicht des Gemeinderates, den Gewässerraum mit dem gesetzlichen Minimum festzulegen?

Ja Nein

2. **Wenn nein, für welche Fliessgewässer oder Teilabschnitte sollte der Gewässerraum nach Ihrer Ansicht erweitert (vergrössert) werden und warum? Begründen Sie.**

Die Gewässerraumbreite soll der heute gültigen Bauabstandsregelung gemäss Art. 31 Abs. 4 des Baureglements entsprechen. Das Vechiger Stimmvolk hat sich für diese Regelung ausgesprochen und es ist nicht nachvollziehbar, wieso ein solcher Rückschritt in Sachen ökologischer Bewirtschaftung entlang der Gewässer vollzogen werden soll. Wir fordern die Gemeinde auf, für jeden von einer Reduktion der extensiv zu bewirtschaftenden Flächen ausserhalb des Siedlungsgebiets betroffenen Abschnitt, eine Begründung zu Handen der Bewilligungsbehörde zu formulieren.

Die Schweiz bekennt sich zum Ziel 30by30, welches vorsieht, dass die Schweiz bis 2030 30% ihrer Fläche als Schutzgebiete für die Biodiversität ausscheidet. Gerade im Mittelland gibt es zu wenig solcher Flächen und die Gewässerräume bieten ideale Vernetzungsachsen für verschiedenste Lebewesen. Wenn sie grösser als das Minimum sind, können mehr Arten davon profitieren, weil gewisse Arten auf schmalen Streifen nicht vorkommen können.

Wir verlangen, dass die nach Natur- und Heimatschutzgesetz geschützten Lebensräume korrekt im Feld durch ein Ökobüro erfasst und regelkonform in den Gewässerraum integriert werden. Es darf auf die Beilage verwiesen werden, in der wir alle Verdachtsflächen dokumentiert haben.

3. **Sollte die Gemeinde mit Förderbeiträgen finanzielle Anreize schaffen, damit die festgelegten Gewässerräume ortsspezifisch freiwillig vergrössert werden?**

VeNatur findet es wünschenswert, dass die Gemeinde ein Förderbeitragsreglement einführt, bei dem die Aufwertung von Flächen im Gewässerraum mitfinanziert wird. Dadurch kann die Natur profitieren und die Landwirte können die deutlich höheren Q2 Qualitätsbeiträge bei den Direktzahlungen anmelden. Idealerweise wird eine einzelbetriebliche Vernetzungsberatung angeboten.

Sollte die Gemeinde entgegen unserem Wunsch das gesetzliche Minimum beim Gewässerraum einführen, sprechen wir uns zusätzlich dafür aus, dass auch die Erstellung von Q2 Biodiversitätsförderflächen angrenzend zum Gewässerraum durch die Gemeinde gefördert wird.

4. **Haben Sie sonstige Anliegen, Einwände oder Anregungen und Ideen zur Planungsvorlage?**

Wir hätten es begrüsst, dass die Gemeinde den Dialog zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen gefördert hätte und erwarten, dass dies bei der Überarbeitung der Unterlagen noch zustande kommt.

5. **Weitere Bemerkungen**

Wir würden es zudem begrüssen, wenn man die Mitwirkungeingaben jeweils in digitaler Form einreichen könnte.